

26. / III. 1915.

Eine neue Moratoriumverordnung.(Verlängerung des Moratoriums um vier Monate —
Ablauf am 31. Juli d. J.)

Die heutige Nummer des ungarischen Amtsblattes verlautbart die sechste Regierungsverordnung über das Moratorium. Dieselbe tritt an Stelle der fünften Moratoriumverordnung und verlängert das bisherige Moratorium um vier Monate. Alle jene Schulden, die zwischen dem 31. März und dem 31. Juli ablaufen, werden, insofern sie vom Moratorium nicht ausgenommen sind, bis zum 31. Juli gestundet. Gegenüber der fünften Moratoriumverordnung enthält die sechste die folgenden wesentlichen Abweichungen:

Von Warenschulden, von denen auf Grund des bisherigen Moratoriums zumindest fünf Raten zu 10 Prozent getilgt worden sind, ist bis zu einer neuerlichen Verfügung der Regierung keine weitere Rate zu zahlen. Ist die Schuld vertragsmäßig in mehr als zehn Raten zu bezahlen, so sind hinsichtlich der ferneren Raten, sofern sie 25 Kronen nicht übersteigen, die Bestimmungen des Vertrages gültig.

Hinsichtlich der Wechselschulden haben folgende Bestimmungen zu gelten: Auf Wechsel, die vor dem 1. Oktober ablaufen, oder auf Sichtwechsel sind weitere 10 Prozent im Monat Mai 1915 zu zahlen. Auf Wechsel, die im Oktober oder November 1914 fällig waren, sind im Juni 1915 weitere 10 Prozent, auf solche, die im Dezember 1914 oder Jänner 1915 fällig waren, im Juli weitere 10 Prozent, auf solche, die im Februar und März fällig wurden, 10 Prozent im Mai 1915 und schließlich auf solche, die im April und Mai ablaufen, 10 Prozent im Juli zu bezahlen. Die zehnprozentigen Raten sind stets nach der ursprünglichen Summe der Schuld zu berechnen.

Die Verordnung enthält eine wichtige Bestimmung hinsichtlich der Einlagen bei den Geldinstituten, indem sie jenen Geldinstituten, die den am 31. Juli 1914 bestandenen Einlagezinsfuß einseitig herabsetzten, das Recht zur Verweigerung der Auszahlung der ganzen Einlage nimmt. Es wird auch bestimmt, daß das Geldinstitut, wenn es die Kündigungsfrist in Anspruch nimmt, für diese Zeit keine geringeren Einlagezinsen bezahlen kann, als jene vom 31. Juli 1914. Erklärt aber das Geldinstitut, nach erfolgter Herabsetzung des Einlagezinsfußes, denselben wieder auf die Höhe des am 31. Juli 1914 bestandenen Zinsfußes hinaufzusetzen, so kann es das Moratorium hinsichtlich der Auszahlung der ganzen Einlage wieder in Anspruch nehmen.

Verschiedene Beschränkungen des Kündigungsrechtes bei Wohnungs-Mietverträgen werden durch die sechste Moratoriumverordnung hinsichtlich der zum Heeresdienst Eingezückten bestimmt.

Die Verordnung spricht aus, daß das Moratorium am 31. Juli aufhört. Nach diesem Termin wird die Zahlung aller später fälligen Schulden zum Zeitpunkte der Fälligkeit im vollen Betrage gefordert werden können; die laut der sechsten Moratoriumverordnung gestundeten, bis zum 31. Juli abgelaufenen Schulden werden jedoch in Raten zu zahlen sein, die das Ministerium in einer rechtzeitig herauszugebenden Verordnung bestimmen wird.